

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Steinbach am Glan

### für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

vom 21.07.2023

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 23.06.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 17.07.2023 hiermit bekannt gemacht wird.

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	<u>2023</u>		<u>2024</u>	
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	1.783.200 Euro	1.880.400 Euro	
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	1.797.500 Euro	1.883.600 Euro	
der <u>Jahresfehlbetrag</u>	auf	<b>-14.300 Euro</b>	<b>-3.200 Euro</b>	
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	57.000 Euro	73.600 Euro	
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	1.189.200 Euro	334.000 Euro	
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	1.449.200 Euro	258.000 Euro	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-260.000 Euro	76.000 Euro	
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	260.000 Euro	0 Euro	
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	28.100 Euro	112.800 Euro	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	231.900 Euro	-112.800 Euro	
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</u>	auf	<b>28.900 Euro</b>	<b>36.800 Euro.</b>	

#### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<u>2023</u>		<u>2024</u>	
zinslose Kredite	auf	0 Euro	0 Euro	
verzinsten Kredite	auf	260.000 Euro	0 Euro	
zusammen	auf	260.000 Euro	0 Euro.	

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,		
wird festgesetzt auf	0 Euro	0 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite		
aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro	0 Euro.

### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
- Grundsteuer A	345 v.H.	345 v.H.
- Grundsteuer B	465 v.H.	465 v.H.
- Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird wie folgt festgesetzt:

- für den ersten Hund	44,00 Euro	44,00 Euro
- für den zweiten Hund	88,00 Euro	88,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	132,00 Euro	132,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	440,00 Euro	440,00 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	880,00 Euro	880,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.320,00 Euro	1.320,00 Euro.

### § 5 Beiträge

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Der Hebesatz des wiederkehrenden Beitrages nach § 11 Abs. 1 KAG für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege wird festgesetzt:	23,84 €/ha	23,84 €/ha
Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde zu Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragssatz:	15,00 €/ha	15,00 €/ha.

### § 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2021 beträgt 1.616.670 €, zum 31.12.2022 1.558.170 €, zum 31.12.2023 1.543.870 € und zum 31.12.2024 1.540.670 €.

### § 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

Steinbach, den 21.07.2023  
gez. Fehrentz, Ortsbürgermeister

Gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Kusel vom 17.07.2023 ist ein Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2024 durch einen Nachtragshaushalt zu dokumentieren.

**Hinweise:**

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 07.08. bis 15.08.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S 1 -5.10 öffentlich aus.

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr  
donnerstags von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr  
freitags von 8.30 – 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 21.07.2023  
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal  
gez. Lothschütz, Bürgermeister